



VERMITTLUNGS- und ORGANISATIONSVERTRAG

Gem. §159 - 161 GewO 1994

Betreffend der zu betreuenden Person:

Name / Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

1. Persönliche Daten der Vertragspartner:

1.1. Auftraggeber, im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt, ist

- zu betreuende Person selbst
- Vertretung im Namen der zu betreuenden Person (z.B. Sachwalter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.)
- Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name / Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Pflegedienstorganisator“ genannt

Firma:	SENECTUTE 24 GmbH - Austria Pflege Agentur
Firmenbuch-Nr:	FN546782 t
Anschrift:	Postgasse 1/3, 7301 Deutschkreutz, Österreich
Telefonnummer:	+43 (0) 2613-20601
E-Mail:	office@senectute24.at
Erreichbarkeit:	Mo - Fr: 09:00 - 19:00 und Sa: 10:00 - 14:00

2. Grundlagen des Vermittlungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Betreuungsvertrages sowie die Unterstützung der zu betreuenden Person bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

- 2.1. Der Pflegedienstorganisator erklärt, das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuungen bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten

Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen. Die Beilage ./V 1 (ergänzende Pflichtenaufstellung und Belehrung über das Rücktrittsrecht) stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.

2.2. Der Pflegedienstorganisator weist daraufhin, dass es **zugleich für ein zu vermittelndes Betreuungsunternehmen tätig werden kann**, von diesem für seine Tätigkeit eine Provision entgegennehmen kann bzw. die Organisation deren An-/Abreise und der zu leistenden Betreuungszeiten übernehmen kann. Die zu betreuende Person (bzw. der Auftraggeber) erklärt damit

- einverstanden zu sein nicht einverstanden zu sein

2.3. Dem Pflegedienstorganisator steht keine Provision für die Vermittlung des Betreuungsvertrages zu, wenn das mit dem Betreuungsunternehmen geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Pflegedienstorganisator selbst gleichkommt. Ebenso steht bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Pflegedienstorganisator und dem vermittelten Betreuungsunternehmen dann keine Provision zu, wenn die zu betreuende Person bei Vermittlung nicht unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hingewiesen wird.

3. Leistungsinhalt, Preis und Fälligkeit

3.1. Vermittlung:

Folgende Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind von der Vermittlungstätigkeit umfasst und daher nicht gesondert abzugelten:

- a. Vermittlung eines geeigneten Betreuungsunternehmens
- b. Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von **Anordnungen durch medizinisches Fachpersonal** etc.)
- c. Erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person (ohne Beiziehung einer medizinischen Fachkraft)
- d. Dokumentation und **Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten** (zB. Information über: Barrierefreiheit, Erfordernis von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, Eignung von Räumlichkeiten als Unterkunft des Betreuungsunternehmens etc.) sowie Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen aus der Vermittlungstätigkeit
- e. **Erstellung eines Anforderungsprofils der Betreuungsleistungen bzw. des Betreuungsunternehmens** (Qualifikation, Verfügbarkeit, Preis, Mobilität, sprachliche Kenntnisse, Referenzen)
- f. Die Dokumentation ist der zu betreuenden Person bzw. dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

3.2. Betreuung

Betreuungsleistungen sowie der Tagessatz der Betreuungskraft, der im Zuge der Erhebung des Betreuungsaufwandes festgelegt wurde, werden gesondert im Betreuungsvertrag geregelt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass bei jeder Änderung des Betreuungsaufwandes (bzw. der Pflegestufe) der Tagessatz der Betreuungskraft entsprechend angepasst werden muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede für den Betreuungsaufwand relevante bzw. wirksam gewordene Änderung, dem Pflegedienstorganisator unverzüglich nach deren Eintreten bekannt zu geben.

3.3. Das Vermittlungshonorar (Provision) entsteht mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts, wird in Höhe von EUR _____ (inkl. USt.) vereinbart und ist **zum 15. eines jeden Monats** während des vereinbarten Leistungszeitraums fällig.

3.4. ACHTUNG: Ausdrücklich vereinbart wird, dass in folgenden Fällen des fehlenden Vermittlungserfolges eine Entschädigung bzw. Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung (Pönale) in Höhe von EUR _____ (inkl. USt.) dem Vermittler gebührt, wenn

- (i) das im Vertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber gegen den bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
- (ii) mit dem vom Vermittler namhaft gemachten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt;
- (iii) das im Vermittlungsvertrag bezeichnete Geschäft nicht mit der zu betreuenden Person/dem Auftraggeber zustande kommt, sondern mit einer anderen Person, weil die zu betreuenden Person/der Auftraggeber die ihm vom Vermittler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser Person Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

Ausdrücklich vereinbart wird es auch, dass die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit **SENECTUTE 24 GmbH** folglich zur unmittelbaren **Beendigung des Betreuungsvertrages** zwischen Auftraggeber und den zu diesem Zweck vermittelten Betreuungsunternehmen führt. Der Auftraggeber verpflichtet sich hierbei für die Dauer von **sechs Monaten** ab Beendigung dieses Vertrages kein neues zweckgleichwertiges Vertragsverhältnis mit den vermittelten Betreuungsunternehmen zugunsten der durch diesen Vertrag namhaft gemachten zu betreuenden Person einzugehen. Bei Zuwiderhandeln verpflichtet sich der Auftraggeber zu Zahlung der oben genannten Pönale. Die Geltendmachung etwaiger darüberhinaus gehenden Schadenersatzansprüche durch SENECTUTE 24 GmbH bleibt dabei unberührt.

3.5. Sonstige Leistungen:

- a. Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs vor Ort. Eine ggf. notwendige Beiziehung einer medizinischen Fachkraft wird von dieser eigenständig in Rechnung gestellt.
- b. Organisation der An- bzw. Abreise des Betreuungsunternehmens,
- c. Unterstützung bei der Standortverlegung,
- d. Unterstützung beim Ansuchen um Förderung aus dem Unterstützungsfond nach dem Bundespflegegesetz,
- e. Hiermit erteilt die zu betreuende Person dem Pflegedienstorganisator die Vollmacht zur Einreichung eines Antrags bei der zuständigen Förderstelle auf Bezug von Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

3.6. Begleitende Leistungen:

- f. Laufende Qualitätskontrolle: Überprüfung/Überwachung der Betreuungsleistungen und Qualitätssicherung und Erteilung einer Delegation (Hausbesuche) .
- g. Laufende Beratungen und Hilfestellungen bei Fragen zur Durchführung und Abwicklung der Betreuung (telefonischen Hilfestellungen)
- h. Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen dem vermittelten Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person.

3.7. Der Preis ist bei Fälligkeit und 5-tägiger Nachfrist mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: SENECTUTE 24 GmbH

IBAN: AT66 3301 0000 0005 6119

BIC: RLBBAT2E010

3.8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von _____% p.a. zzgl. EUR _____ (inkl. USt.) Bearbeitungsgebühr veranschlagt. Überweisungen zum Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.

3.9. Sämtliche aus dem Preis zu entrichtenden **Steuern** sind vom Pflegedienstorganisator selbst zu tragen.

3.10. Ausdrücklich festgehalten wird, dass für durch den Geschäftsbetrieb entstandene **allgemeine Kosten und Auslagen** der Pflegedienstorganisator keinen Ersatz verlangen kann. Aufwendungen des Pflegedienstorganisators auf Grund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei den vereinbarten Beträgen handelt es sich um Pauschalpreise, die Auslagen und Spesen (z.B. Anreise) bereits enthalten.

4. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

4.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am: _____

4.2. Vertragsdauer:

- Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum _____ und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

4.3. Sonstige Beendigung des Vertrages:

- a. Der Vermittlungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person.
- b. Der Vermittlungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Pflegedienstorganisators.
- c. Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter Einhaltung einer **vierwöchigen Kündigungsfrist** zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

5. Aufklärungspflichten des Pflegedienstorganisators

Der Pflegedienstorganisator erklärt die zu betreuende Person vor Vertragsabschluss jedenfalls aufgeklärt zu haben über,

- 5.1. die zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung;
- 5.2. die Pflichten des Betreuungsunternehmens (wie zB die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen);
- 5.3. die vom Pflegedienstorganisator angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat;

6. Förderungsrelevante Information und Angaben

6.1. Die zu betreuende Person hat – bei Vorliegen der nachfolgenden **Voraussetzungen** – Anspruch auf eine Förderung, sofern sie eine 24-Stunden-Betreuung benötigt, Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften ab Stufe 3 bezieht und das monatliche Nettoeinkommen 2.500 Euro nicht übersteigt (Einkommensgrenze erhöht

sich bei im selben Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen). Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe und das Vermögen der zu betreuenden Person.

6.2. Um die **Förderung** in Anspruch nehmen zu können, muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass das Betreuungsunternehmen:

- a) über eine theoretische Ausbildung verfügt, die im Wesentlichen jener einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht, oder
- b) seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der zu betreuenden Person sachgerecht durchgeführt hat (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder Gewerbeordnung) oder
- c) bestimmte pflegerische und/oder ärztliche Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle durch medizinisches Fachpersonal ausübt (Befugnis gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder des Ärztegesetzes).

Folgende Voraussetzungen sind insbesondere von der zu betreuenden Person bzw. durch ihre Vertretung zu erbringen bzw. müssen bei Antragsstellung vorliegen:

- d) bei zwei Betreuungsunternehmen eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) oder des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) in Anspruch genommen wird.
- e) ein rechtskräftiger Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- f) bei Bezug von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach-)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- g) eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;

7. Bezieht die zu betreuende Person Pflegegeld?

- Ja, der zu betreuenden Person wurde mit Bescheid vom _____ Pflegegeld der Stufe _____ gewährt.
- Nein.

7.1. Liegt eine **(fach-)ärztliche Bestätigung** oder eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer 24 Stunden Betreuung vor?

- Ja
- Nein

7.2. Wenn nein, besteht die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wurde von der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber bereits ein Antrag auf Unterstützung einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond gestellt?

- Ja
- Nein

Wenn ja, Verfahrensausgang Ablehnung Bewilligung in Zuschusshöhe von _____ EUR.

8. Datenschutzerklärung

8.1. Personenbezogene Daten

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die zu betreuende Person und

deren Vertretung, bzw. ein von der zu betreuenden Person allenfalls abweichender Auftraggeber (die im Folgenden gemeinsam als „Betroffene“ bezeichnet werden) dem Pflegedienstorganisator die vorangehend auszufüllenden Daten bekannt geben. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen vom Pflegedienstorganisator nicht erbracht werden können. „Betroffener“ ist auch jede andere Person, deren Daten im Rahmen des gegenständlichen Vertragsabschlusses allenfalls erhoben und/oder verarbeitet werden. Der Pflegedienstorganisator erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Letzteres betrifft insbesondere die Abklärung des Betreuungsbedarfs und der Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort (vgl. Pkt 4. & 7.2 sowie § 7 der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung).

8.2. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Die Betroffenen verpflichten sich, dem Pflegedienstorganisator Änderungen ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen. Für die Erhebung der Daten ist der unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Pflegedienstorganisator verantwortlich, das durch den im nachfolgenden Pkt. 2. genannten Ansprechpartner vertreten wird. Die Betroffenen können ihre Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) sowohl gegenüber dem verantwortlichen Pflegedienstorganisator als auch gegenüber dem Ansprechpartner, unter den in Pkt 1.2. bzw. Pkt 2. genannten Kontaktdaten, geltend machen. Für den Fall, dass die Betroffenen der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Pflegedienstorganisator gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

8.3. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat durch den Pflegedienstorganisator durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Der Pflegedienstorganisator hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

8.4. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung bzw. Vornahme der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Übermittlung der Daten der Betroffenen an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 4.1. (Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu

erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Betreuungsunternehmen). Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Vermittlungsvertrages erforderlichen Zwecke oder aufgrund einer etwaigen von den Betroffenen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung. Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Der Pflegedienstorganisator erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat der Pflegedienstorganisator mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen). Der Pflegedienstorganisator hat die Betroffenen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben.

8.5. Bekanntgabe von Datenpannen

Der Pflegedienstorganisator hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den Betroffenen bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

8.6. Aufbewahrung der Daten

Der Pflegedienstorganisator erklärt die Daten der Betroffenen nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen (z.B. beträgt die Pflicht zur Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege nach § 160 GewO 2 Jahre).

8.7. Weitergehende Informationspflicht des Pflegedienstorganisations

Für den Fall, dass Daten der Betroffenen nicht durch den Pflegedienstorganisator selbst erhoben werden (z.B. durch das Betreuungsunternehmen), hat der Pflegedienstorganisator die über die vorangehende Datenschutzerklärung hinausgehende Mitteilungspflicht nach Artikel 14 DSGVO zu beachten.

9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

9.1. An den Pflegedienstorganisator gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen

Rücktrittserklärungen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit einem Schriftstück samt Originalunterschrift (die Übermittlung via Telefax oder einfacher E-Mail ist ausreichend).

9.2. Belehrung über das Rücktritts- /Widerrufsrecht

Haben der Pflegedienstorganisator und der Auftraggeber als Verbraucher den gegenständlichen Vermittlungsvertrag

a. nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Pflegedienstorganisations abgeschlossen oder

b. wurde der Auftraggeber vor Abschluss des Vermittlungsvertrages vom Pflegedienstorganisator außerhalb von dessen Geschäftsräumlichkeiten persönlich und individuell angesprochen oder

c. im Fernabsatz, das heißt unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail), ohne gleichzeitiger körperliche Anwesenheit des Pflegedienstorganisors bzw. einer dem Pflegedienstorganisor als Vertretung zurechenbaren Person im Rahmen eines organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen, so kann der Auftraggeber ohne Angaben von Gründen vom Vermittlungsvertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, frühestens jedoch mit Ausfolgung des vorab auszufüllenden Widerrufsformulars (Beilage ./V2). Die Erklärung des Rücktritts bzw. Widerrufs kann entweder formfrei mittels eindeutiger Erklärung oder mittels dem vorausgefüllten Widerrufsformular (Beilage ./V2) erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb von 14 Tagen an der Pflegedienstorganisor abgesendet wird. Der Auftraggeber kann zudem dann vom Vermittlungsvertrag zurücktreten bzw. diesen widerrufen, wenn der Pflegedienstorganisor gegen die gewerberechtigten Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat.

HINWEIS: Zu lit. b. wird auf § 3 Abs 3 der Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung hingewiesen, wonach das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung nur auf ausdrückliche, an den Pflegedienstorganisor gerichtete, Aufforderung gestattet ist, und weiters die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet ist. Wenn der Auftraggeber diesen Vermittlungsvertrag widerrufen hat, hat der Pflegedienstorganisor dem Auftraggeber alle von diesem erhaltene Zahlungen (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die vom Pflegedienstorganisor angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Zugangs des Widerrufs beim Pflegedienstorganisor, zurückzahlen. Für die Rückzahlung hat der Pflegedienstorganisor das Zahlungsmittel der ursprünglichen Transaktion zu verwenden und dürfen dem Auftraggeber hierfür keine zusätzlichen Preise in Rechnung gestellt werden. Verlangt der Auftraggeber durch das Ankreuzen der nachfolgenden Auswahlmöglichkeit „Ja“ ausdrücklich den Beginn der Dienstleistungen durch den Pflegedienstorganisor bereits vor Ablauf der Rücktritts-/Widerrufsfrist, ist selbst im Falle eines Rücktritts bzw. Widerrufes für bis dahin erbrachte Leistungen ein entsprechender Preis zu bezahlen. Höhe des Preises: Jene Leistungen, die der Pflegedienstorganisor bis zum Zeitpunkt, zu dem der Pflegedienstorganisor von der Ausübung des Rücktritts-/Widerrufsrechts unterrichtet wird, sind mit jenem Teilbetrag gegenüber dem Gesamtpreis abzugelten, der dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht (Aliquotierung). In diesem Sinne kann der Auftraggeber wählen, ob er einen Leistungsbeginn vor Ablauf der Rücktritts-/Widerrufsfrist (z.B. per sofort) wünscht: Der Auftraggeber wünscht, dass mit den im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Dienstleistungen vor Ablauf bzw. dem Ende der vorangehend beschriebenen Rücktrittsfrist, begonnen wird (diese Auswahl ist durch den Auftraggeber selbst anzukreuzen):

Ja Nein

9.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht jenes Ortes vereinbart, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Auftraggebers befindet.

9.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich **österreichisches Recht** anzuwenden.

9.5. Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält der Pflegedienstorganisor, der Auftraggeber erhält



eine Kopie.

9.6. Die Bestimmungen des Maklergesetzes kommen subsidiär zur Anwendung.

Datum, Ort _____

Unterschrift SENECTUTE 24 GmbH
Adrian Buliga M.A.
Geschäftsführer

Unterschrift **Auftraggeber**